

22.09.93

## Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Weinrechts

Punkt 27 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3 Nr. 4 Weingesetz)

In Artikel 1 ist in § 12 Abs. 3 Nr. 4 der Buchstabe b zu streichen.

### Begründung

Die Möglichkeit, die Einbetriebsregelung nurmehr für Rebflächen, die innerhalb eines Bereiches belegen sind, zulassen zu können, bedeutet für Betriebe einen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand und würde den Ausgleich im Rahmen des zulässigen Hektarertrags innerhalb dieser Betriebe ohne zwingenden Grund drastisch einengen. Das künftige Entfallen der Einbetriebsregelung bei Zusammenschlüssen von Winzergenossenschaften ist bereits eine gravierende Restriktion. Es sollte den Landesregierungen überlassen werden, ob sie gegebenenfalls eine solche Einengung vornehmen wollen.

**Ausgelifert am 22. SEP. 1993**